

# Verordnung über die Abgabe von technischem Material und von besonderen Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes der Armee an Dritte

vom 1. Juni 1994 (Stand am 1. Juli 1994)

---

*Das Eidgenössische Militärdepartement,*

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>1</sup>  
und Artikel 10 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Mai 1971<sup>2</sup>  
über den Sicherheitsdienst der Armee,

*verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Abgabe von:

- a. Beobachtungs- und Abhörmaterial der Militärverwaltung und der Armee, das zur Überwachung von Personen und Objekten verwendet werden kann;
- b. Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes der Armee (SDA), die mit Vorrichtungen zur Überwachung von Personen und Objekten ausgerüstet sind (besondere Fahrzeuge des SDA) und die nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1978<sup>3</sup> über die Motorfahrzeuge des Sicherheitsdienstes der Armee und ihre Führer den zivilen Polizeidiensten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Das Material und die Fahrzeuge können auf begründetes Gesuch abgegeben werden:

- a. eidgenössischen, kantonalen oder städtischen Sicherheits- und Polizeiorganen;
- b. der Behörde, die im Rahmen eines bewilligten Verfahrens mit der Durchführung der Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs beauftragt ist.

## **Art. 2**           Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die ersuchende Stelle richtet ihr Gesuch an den Unterstabschef Front, Stab GGST, 3003 Bern.

<sup>2</sup> Das Gesuch bezeichnet Grund, Zeitraum und Rechtsgrundlage des Einsatzes. Es enthält keine Angaben über die betroffenen Personen und Objekte. Für besondere

AS 1994 1664

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> SR 513.61

<sup>3</sup> SR 510.717

Fahrzeuge des SDA muss im Abgabegesuch kein bestimmter Verwendungszweck bezeichnet werden. Diese Fahrzeuge dürfen jedoch nur gestützt auf einen konkreten Beobachtungs- oder Abhörauftrag der richterlichen Behörde eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Behörde beizulegen, die nach dem Gesetz für die Anordnung des Einsatzes von technischen Überwachungsgeräten bzw. von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen zuständig ist.

<sup>4</sup> Der Unterstabschef Front entscheidet über das Gesuch und veranlasst die Abgabe des Materials und der Fahrzeuge.

### **Art. 3** Abgabemodalitäten und Kontrolle

<sup>1</sup> Die Abgabe erfolgt leihweise und gegen Quittung.

<sup>2</sup> Die Benutzer von Material verpflichten sich schriftlich, das erhaltene Material nur im Rahmen des angegebenen Verwendungszweckes einzusetzen.

<sup>3</sup> Die Benutzer von besonderen Fahrzeugen des SDA verpflichten sich schriftlich, diese Fahrzeuge nur gestützt auf einen Beobachtungs- oder Abhörauftrag der richterlichen Behörde zu verwenden.

<sup>4</sup> Mitarbeiter der abgebenden Stelle können die Benutzer in der Handhabung des Materials ausbilden. Der Betrieb des Materials im Rahmen des Einsatzes erfolgt ausschliesslich durch die Benutzer.

<sup>5</sup> Die abgebende Stelle stellt dem Benutzer Rechnung für fehlendes oder beschädigtes Material.

<sup>6</sup> Die abgebende Stelle teilt die Rückgabe von ausgeliehenem Material und von Fahrzeugen mit:

- a. der kantonalen Behörde, welche den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten bzw. von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen genehmigt hat;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichts;
- c. dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

<sup>7</sup> Die abgebende Stelle führt eine Kontrolle über Abgabe und Rückgabe von technischen Überwachungsgeräten bzw. von entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen sowie über die Bestätigungen nach Artikel 2 Absatz 3 und die Mitteilungen nach Artikel 3 Absatz 6. Diese Unterlagen werden nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

### **Art. 4** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. September 1991<sup>4</sup> über die Abgabe von technischem Material an Dritte wird aufgehoben.

<sup>4</sup> [AS 1991 2229, 1993 2526]

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

